

**Richtlinie zur Umsetzung der Förderung des Bundes von Vorhaben zur Digitalisierung der Prozesse und Strukturen im Verlauf eines Krankenhausaufenthaltes von Patientinnen und Patienten nach  
§ 21 Absatz 2 KHSFV**

**1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

- 1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt Zuwendungen für Vorhaben zur Digitalisierung der Prozesse und Strukturen im Verlauf eines Krankenhausaufenthaltes von Patientinnen und Patienten nach Maßgabe dieser Richtlinie und auf der Grundlage
- a) des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) vom 10.4.1991, zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 23.10.2020, in der jeweils geltenden Fassung,
  - b) der Krankenhausstrukturfonds-Verordnung (KHSFV) vom 17.12.2015 (BGBl. I S. 2350), zuletzt geändert durch Artikel 2b des Gesetzes vom 22.12.2020 (BGBl. I S. 3299), in der jeweils geltenden Fassung,
  - c) der Richtlinie des Bundesamtes für Soziale Sicherung zur Förderung von Vorhaben zur Digitalisierung der Prozesse und Strukturen im Verlauf eines Krankenhausaufenthaltes von Patientinnen und Patienten nach § 21 Absatz 2 KHSFV vom 01.12.2020 (Förderrichtlinie nach § 21 Abs. 2 KHSFV) in der jeweils geltenden Fassung ([https://www.bundesamtsozialesicherung.de/fileadmin/redaktion/Krankenhauszukunftsfonds/20201201\\_Foerdermittelrichtlinie.pdf](https://www.bundesamtsozialesicherung.de/fileadmin/redaktion/Krankenhauszukunftsfonds/20201201_Foerdermittelrichtlinie.pdf)),
  - d) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30.04.1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24.03.2020 GVBl LSA S. 108, in der jeweils geltenden Fassung,
  - e) der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 01.02.2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 21.12.2017, MBl. LSA 2018 S. 2111) in der jeweils geltenden Fassung und
  - f) des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses (RdErl. des MF vom 06.06.2016, MBl. LSA S.383, geändert durch RdErl. vom 25.06.2020, MBl. LSA S. 254) in der jeweils geltenden Fassung.
- 1.2 Die Akutversorgung von Patientinnen und Patienten in Krankenhäusern spielt für die grundsätzlichen Herausforderungen einer qualitativ hochwertigen und modernen Gesundheitsversorgung eine große Rolle. Hierfür sind unter anderem ein hohes Digitalisierungsniveau und eine gute technische Ausstattung der Krankenhäuser erforderlich. Mit der Zuwendung wird daher das Ziel einer moderneren und verbesserten digitalen Infrastruktur der Krankenhäuser verfolgt. Es sollen die Digitalisierung in den Krankenhäusern und Hochschulkliniken weiter vorangetrieben, die medizinische Versorgung sowie die Souveränität und Selbstbestimmung der Patientinnen und Patienten verbessert, die Versorgungsqualität langfristig sichergestellt und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern neue Perspektiven eröffnet werden.

- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2 Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung sind Maßnahmen nach § 19 Abs. 1 KHSFV, die das Ziel der Verbesserung der digitalen Infrastruktur der Krankenhäuser sowohl mit Blick auf die Binnendigitalisierung der Krankenhäuser als auch der sektorenübergreifenden Verknüpfung von vor- und nachgelagerten Leistungserbringern verfolgen. In diesem Rahmen sind förderfähig:

- 2.1 Anpassung der technischen und insbesondere der informationstechnischen Ausstattung der Notaufnahme eines Krankenhauses an den jeweils aktuellen Stand der Technik,
- 2.2 Einrichtung von Patientenportalen für ein digitales Aufnahme- und Entlassmanagement,
- 2.3 Einrichtung einer durchgehenden, strukturierten elektronischen Dokumentation von Pflege- und Behandlungsleistungen sowie die Einrichtung von Systemen, die eine automatisierte und sprachbasierte Dokumentation von Pflege- und Behandlungsleistungen unterstützen,
- 2.4 Einrichtung von teil- oder vollautomatisierten klinischen Entscheidungsunterstützungssystemen, die klinische Leistungserbringer mit dem Ziel der Steigerung der Versorgungsqualität bei Behandlungsentscheidungen durch automatisierte Hinweise und Empfehlungen unterstützen,
- 2.5 Einrichtung eines durchgehenden digitalen Medikationsmanagements zur Erhöhung der Arzneimitteltherapiesicherheit, das Informationen zu sämtlichen arzneibezogenen Behandlungen über den gesamten Behandlungsprozess im Krankenhaus zur Verfügung stellt,
- 2.6 Einrichtung eines krankenhausesinternen digitalen Prozesses zur Anforderung von Leistungen, der sowohl die Leistungsanforderung als auch die Rückmeldung zum Verlauf der Behandlung der Patientinnen und Patienten in elektronischer Form mit dem Ziel ermöglicht, die krankenhausesinternen Kommunikationsprozesse zu beschleunigen,
- 2.7 Entwicklung wettbewerbsrechtlich zulässiger Maßnahmen zur Leistungsabstimmung sowie die Bereitstellung von Cloud-Computing-Systemen,
- 2.8 Einführung und Weiterentwicklung eines onlinebasierten Versorgungsnachweissystems für Betten zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Krankenhäusern und anderen Versorgungsbereichen,
- 2.9 Beschaffung, Errichtung, Erweiterung oder Entwicklung informationstechnischer, kommunikationstechnischer und robotikbasierter Anlagen, Systeme oder Verfahren und telemedizinischer Netzwerke,
- 2.10 Beschaffung, Errichtung, Erweiterung oder Entwicklung informationstechnischer oder kommunikationstechnischer Anlagen, Systeme oder Verfahren zur Verbesserung der IT-Sicherheit,
- 2.11 Vorhaben zur Anpassung von Patientenzimmern an die besonderen Behandlungserfordernisse im Fall einer Epidemie.

### **3 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind die Träger der Krankenhäuser, die im Krankenhausplan des Landes Sachsen-Anhalt (§ 8 KHG, § 3 Abs. 4 KHG LSA) aufgenommen sind. Förderberechtigt sind auch das Universitätsklinikum Halle, AöR, und das Universitätsklinikum Magdeburg, AöR.

### **4 Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1 Der Zuwendungsempfänger gewährleistet die ordnungsgemäße und erfolgreiche Durchführung der Maßnahme sowie die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen.
- 4.2 Für die beantragten Maßnahmen zur Verbesserung der digitalen Infrastruktur müssen die unter Nr. 4.2 und 4.3 der Förderrichtlinie nach § 21 Abs. 2 KHSFV aufgeführten Zuwendungsvoraussetzungen vom Zuwendungsempfänger erfüllt sein.
- 4.3 Das zur Förderung beantragte Vorhaben darf frühestens am 2.9.2020 begonnen haben und bei Antragstellung noch nicht abgeschlossen sein. Vorbehaltlich der Förderfähigkeit des Vorhabens gilt der vorzeitige Maßnahmebeginn insoweit als genehmigt.
- 4.4 Die geförderten Vorhaben müssen bis spätestens zum 31.12.2024 abgeschlossen sein.

### **5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Vollfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: nicht rückzahlbarer Zuschuss
- 5.4 Bemessungsgrundlage:
  - a) Die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der digitalen Infrastruktur der Zuwendungsempfänger erfolgt bis zu 70 v. H. der förderfähigen Ausgaben aus Mitteln des beim Bund eingerichteten Krankenhauszukunftsfonds. Mindestens 30 v. H. der förderfähigen Ausgaben werden aus Landesmitteln finanziert.
  - b) Gemäß § 14a Abs. 2 Satz 3 KHG dürfen maximal 10 v.H. der nach § 14 a Abs. 3 Satz 1 KHG dem Land zustehenden Mittel für Vorhaben von Hochschulkliniken verwendet werden.
  - c) Es sind mindestens 15 v.H. der für die einzelnen Fördertatbestände beantragten Fördermittel für Maßnahmen zur Verbesserung der Informationssicherheit einzusetzen.
  - d) Die als förderfähig anzuerkennenden Ausgaben sind unter Nr. 5.2 der Förderrichtlinie nach § 21 Abs. 2 KHSFV festgelegt.

## **6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

- 6.1 Für Maßnahmen nach Nr. 2 bis 6, 8 und 10 sind nur IT-Dienstleister, die für den Zuwendungsempfänger die geförderten Digitalisierungsvorhaben umsetzen sollen, von dem Zuwendungsempfänger zu beauftragen, die vom Bundesamt für Soziale Sicherung gemäß § 21 Abs. 5 KHSFV berechtigt worden sind.
- 6.2 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die für das Vorhaben relevanten Auskünfte gegenüber der Bewilligungsstelle und dem für die Krankenhausförderung zuständigen Ministerium zu erteilen und Prüfungen aktiv zu unterstützen.
- 6.3 Darüber hinaus ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, an der Evaluierung des Krankenhauszukunftsfonds gemäß § 14b KHG teilzunehmen und der vom Bundesministerium für Gesundheit mit der Durchführung der Evaluierung noch zu bestimmenden Forschungseinrichtung alle für die Auswertung relevanten Auskünfte zu übermitteln. Den in Nr. 6.3.1 der Förderrichtlinie nach § 21 Abs. 2 KHSFV festgelegten Pflichten hat der Zuwendungsempfänger nachzukommen.
- 6.4 Die Zuwendung ist zurückzufordern (Rückforderungsvorbehalt gemäß § 23 Abs. 2 KHSFV), wenn:
- a) die Voraussetzungen für die Gewährung der Fördermittel von Anfang an nicht bestanden oder nachträglich entfallen sind,
  - b) der Finanzierungsanteil des Krankenhauszukunftsfonds höher als 70 v. H. liegt,
  - c) die Fördermittel nicht zweckentsprechend verwendet worden sind,
  - d) die nach § 25 Abs. 1 Satz 1 KHSFV geforderten Angaben nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vorgelegt werden oder
  - e) die Angaben nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 KHSFV über die Bereitstellung der Haushaltsmittel für Investitionsmittel ergeben, dass die Verpflichtungen nach § 14a Abs. 5 Nr. 3 KHG nicht erfüllt worden sind.

## **7 Anweisung zum Verfahren**

### **7.1 Anwendung der VV/VV-Gk zu § 44 LHO**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

### **7.2 Bewilligungsstelle**

Bewilligungsstelle ist die Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Domplatz 12, 39104 Magdeburg.

### **7.3 Anträge**

Anträge auf Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen nach Nr. 2 sind schriftlich bis zum 31.7.2021 bei der Bewilligungsstelle einzureichen (Ausschlussfrist). Mehrere Fördertatbestände können in einem Vorhaben zusammengefasst werden.

Für die Antragstellung sind die auf der Internetseite des Bundesamtes für Soziale Sicherung bereitgestellten Antragsformulare einschließlich aller dazugehörigen Anlagen und in den Formularen geforderten Angaben und Unterlagen zu verwenden (<https://www.bundesamtsozialesicherung.de/de/themen/foerdermittelrichtlinie/>).

#### 7.4 Verwendungsnachweis

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats gegenüber der Bewilligungsstelle nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

Sofern der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres erfüllt ist, ist binnen zwei Monaten nach Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres über die in dem jeweiligen Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis gegenüber der Bewilligungsstelle zu führen. Der Zwischennachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen.

Für den Verwendungsnachweis und den Zwischennachweis sind die auf der Internetseite der Bewilligungsstelle bereitgestellten Formulare zu verwenden.

#### 7.5 Prüfrechte

Das Ministerium, die Bewilligungsstelle, der Landesrechnungshof und der Bundesrechnungshof sind jederzeit berechtigt, die zweckentsprechende und fristgerechte Verwendung der Zuwendung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die für die Durchführung der Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen.

### **8 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Erl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### **9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieser Erl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft.